

# Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schwalbach



## Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister der Gemeinde Schwalbach, Eberhard Blaß, oder Vertreter/in im Amt. Druck: Druck und Verlag Linus Wittich GmbH, 66589 Merchweiler

Die amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Die Zustellung erfolgt kostenlos an jeden Haushalt der Gemeinde Schwalbach. Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei erhältlich.

## Öffnungszeiten des Bürgerbüros und der Bürgerinformation

Verwaltungsgebäude Alberoschule - Zi. 1 und Zi. 6

Montaa: von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr Dienstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr Mittwoch: von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag: von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr Freitag:

Außerhalb der Öffnungszeiten nach 16.00 Uhr Terminvereinbarung möglich. Am ersten Samstag jeden Monats: von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Standesamt hat für Eheschließungen ebenfalls am ersten Samstag jeden Monats von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

24. Jahrgang (169)

Freitag, den 02. Februar 2001

Nr. 05/2001

## Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Am Montag, dem 12. Februar 2001, 19.30 Uhr, findet in der HEI-MATSTUBE im Haus für Kultur und Sport, Hülzweiler, Talstraße, die V/12. Sitzung des

Ortsrates des Gemeindebezirkes Hülzweiler

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung:

- Genehmigung der Niederschrift der V/11. Sitzung vom 13.12.2000 öffentliche Sitzung -
- Durchführung eines Blumenschmuckwettbewerbes
- 3. Haushalt der Gemeinde 2001/2002
- Anschaffung einer Einrichtung für "Pfandgießkannen" auf dem Friedhof in Hülzweiler
- Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

- Genehmigung der Niederschrift der V/11. Sitzung vom 13.12.2000 - nichtöffentliche Sitzung-
- Grundstücksangelegenheiten Mitteilungen und Anfragen
  - P. Hirschmann, Ortsvorsteher

## Öffentliche Sitzung des Seniorenrates Schwalbach

Die nächste Sitzung des Seniorenrates findet statt: Freitag, den 02.02.2001, 17.00 Uhr,

Als Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

Nebensaal der Turn- und Festhalle Elm

TOP 1:

Austausch mit der Ortsvorsteherin, Frau Christel Al-

**TOP 2:** Rückblick 2000 **TOP 3:** Planungen 2001

TOP 4: Informationen der Seniorenmoderatorin/ des Seni-

orenrates

TOP 5: Verschiedenes

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser Sitzung eingeladen.

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 07. Februar 2001, findet um 17.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Ensdorf die 1. Sitzung des

Zweckverbandes für die Verwertung von Grünabfällen der Gemeinde Ensdorf, Bous und Schwalbach statt. Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung:
- öffentliche Sitzung -

Wahl des Verbandsvorstehers

Erlass der Geschäftsordnung

Satzung zum Betrieb eines ortsfesten Wertstoffhofes zur 3. Annahme von Grünschnitt, Wert- und Abfallstoffen

4. Übertragung der Verwaltungsführung des Zweckverbandes

5. Benennung von Mitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschriften

Festsetzung der Sitzungsgelder

Stellenausschreibung einer/eines Arbeiterin/Arbeiters für die Kompstieranlage bzw. Wertstoffhofes des Zweckverbandes für die Verwertung von Grünabfällen der Gemeinden Ensdorf, Bous und Schwalbach

Vergabe der Arbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz, der Prüfung des Jahresabschlusses 2000 sowie der Prüfung des Jahresabschlusses 2001

Vergabe von Tiefbauarbeiten zur Herrichtung einer Annahmestelle für Grünschnitt und Wertstoffe 9.

Anpachtung von Flächen zur Anlegung einer Sammelstelle 10. für Grünschnitt und Wertstoffe

Wirtschaftsplan

Mitteilungen und Anfragen Ensdorf, den 29. Januar 2001 Thomas Hartz, Verbandsvorsteher

### Satzung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen (Bäumen) in der Gemeinde Schwalbach

Aufgrund des § 19 Abs. 4, des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März. 1993 (Amtsbl. S. 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482), wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Schwalbach mit Genehmigung des Ministers für Umwelt -Oberste Naturschutzbehörde - folgende Satzung erlassen:

Schutzgegenstand

1) Die in Anlage 1 näher bezeichneten, auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalbach gelegenen und in den als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Karten gekennzeichneten Bäume werden als "Geschützte Landschaftsbestandteile" ausgewiesen.

2) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in dem anliegenden Kartenausschnitt M. 1:5.000 dargestellt. Die Karten werden im Fachbereich Bauen, Wohnen, Umwelt der Gemeinde Schwalbach archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Landrat in Sartouis - Unter Naturschtzbehörde-, Kaiser-Wilhelm Straße 6, 66740 Saarlouis und beim Minister für Umwelt -Oberste Naturschutzbehörde-, in Saarbrücken.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

3) Die Bäume werden durch Aufstellen des Schildes "Geschützter Landschaftsbestandteil" gekennzeichnet.

> § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege von aufgrund ihres Aussehens, ihrer Eigenart und Schönheit herausragenden Bäumen, die durch ihre Erscheinung das Ortsbild prägen.

§З Verbote

1) Verboten sind die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung führen können. 2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere verboten:

das unrechtmäßige Besteigen der Bäume;

das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u.ä. oder die Gestalt der Bäume auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

die Veränderung der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Oberbodens, insbesondere durch Oberflächenversiegelung

oder Verdichtung im Kronenbereich:

das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser einschließlich Drainage;

die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder

sonstigen chemischen Mitteln;
6. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder pflanzenschädigende Stoffe einzubringen;

7. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz der Bäume hinweisen.

#### Zulässige Handlungen

§ 3 gilt nicht

1) für die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege im Bereich des geschützten Landschaftsbe-

2) für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Gemeindeverwaltung angeordnet werden (z.B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u.a.).

3) für die Beseitigung des Überhangs auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in der freien Landschaft gem. § 910. BGB.

§ 5 Schutz und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

Für die auf privaten Grundstücken befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile werden die Schutz- und Pflegemaßnahmen von der Gemeinde Schwalbach, zu deren Lasten, in Abstimmung mit

dem Grundstückseigentümer durchgeführt. Bei Schutz- und Pflegemaßnahmen oder der Beseitigung eines Baumes wird der örtliche Naturschutzbeauftragte eingebunden.

§ 6 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 34 Abs. 2 des SNG Befreiung erteilt werden.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder am Geschützten Landschaftsbestandteil fahrlässig eine in § 3 dieser Satzung verbotene Handlung begeht.

inkrafttreten und Haftpflicht

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Haftpflicht für geschützte Landschaftsbestandteile auf privaten Grundstücken geht mit Inkrafttreten dieser Satzung auf die Gemeinde Schwalbach über.

Schwalbach, den 26. Oktober 2000

Der Bürgermeister

Blaß

(S)

Anlage 1 ELM	·		••••	
Lfd. Nr. D3.09.002	2 Platanen Derlener Kirche	Gemarkung	Flur	Parzelle
D3.09.003	Platanus acerifolia  1 Ahorn Derlener Kirche	Derlen	3	130/3
D3.09.004	Acer circinatum  1 Blutahorn Schule	Derlen	3	130/3
D0 00 005	Sprengen Acer pseudoplatanus nizetti	Sprengen	2	62/3
D3.09.005	Platane Schule     Sprengen     Platanus acerifolia	Sprengen	2	65/1

		Aus	ana	00/2001
HÜLZWEILE	IR .			
Lfd. Nr. D3.09.006	1 Trauerweide Brunnen- straße	Gemarkung	Flur	Parzelle
D3.09.007	Salix alba tristis 1 Ginkgo biloba	Hülzweiler	6	421/17
D3.09.008	Talstraße 2 Eichen An der Grotte	Hülzweiler	6	1341/9
	Quercus petraea	Hülzweiler	8	370, 470/37
D3.09.009	1 Platane u. 7 Linden Schulhof Stephan- Schäfer-Str. Platanus aerifolia und Tilia cordata	1195		
SCHWALBA		Hülzweiler	6	89/4
Lfd. Nr.		Gemarkung	Flur	Parzelle
D3.09.011	1 Mammutbaum Friedhol Schwalbach			
D3.09.012	Sequoia gigantea 1 Eiche südl. ev. Altenheim	Schwalbach	1	73/1
	Quercus petraea	Schwalbach	4	59/1 141/1
D3.09.013	Buch Waldfriedenstr.  Großwaldpark  Farmen authorite  Großwaldpark  Großwaldpark			
D3.09.015	Fagus sylvatica 4 Platanen Wilhelms- schacht	Griesborn	.4	1/127
	Platanus acerifolia	Schwalbach	6 u.	127/604 127/663
D3.09.016	10 Platanen Friedhof Griesborn			
Genehmigt:	Platanus acerifolia	Griesborn	2	14/4
Gemäß § 19 A Schutz von La Saarbrücken, Ministerium fü	Abs. 4 Saarl. Naturschutzg Indschaftsbestandteilen (B den 23.01.2001 r Umwelt	esetz wird die äumen) genel	Satz hmigt	ung zum
lm Auftrag: Kniebe Veröffentlicht:				ty so

Schwalbach, den 02.02.2001

Der Bürgermeister

(S)

Gemeinde Schwalbach führt Geschwindigkeitsmessungen durch

Das Ministerium des Innern hat den Kommunen im Saarland die Möglichkeit eröffnet, in eigener Zuständigkeit Geschwindigkeitskon-

trollen durchzuführen und Übertretungen zu ahnden.

Nach dem Erlass vom 24.03.1993 sind diese Geschwindigkeitsmessungen durch Hilfspolizeibeamte/innen ausschließlich auf den innerörtlichen Bereich beschränkt. Sie sollen vor allem an besonders schutzwürdigen Straßenabschnitten (z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheimen) und in verkehrsberuhigten Bereichen mit Zonegeschwindigkeitsbeschränkungen durchgeführt werden.

Die Geschwindigkeitsüberschreitungen, vor allem an den Ortseingängen, aber auch in den 30er-Zonen, haben in den letzten Jahren in einem Maße zugenommen, dass eine Akzeptanz bei den Anliegern nicht mehr vorhanden ist. Die überhöhten Geschwindigkeiten sind nicht nur ein ständiges Ärgernis, sondern vielfach Ursache für

schwere Verkehrsunfälle.

Bauliche Veränderungen der Straßen (Mittelinseln, Fahrbahnverengungen usw.) insbesondere an den Ortseingängen, haben gezeigt, dass mit punktuellen Maßnahmen das Ziel einer wirksamen Ge-

schwindigkeitsdämpfung nicht erreicht wird.

Die Geschwindigkeitsreduzierung beschränkt sich nur auf den unmittelbaren Bereich der Fahrbahnverengung. Geschwindigkeitsmessungen belegen, dass die dämpfende Wirkung bereits nach ca. 150 m aufgebraucht ist, da die Fahrzeuge wieder beschleunigt wer-

Aufgrund dieser Erkenntnisse stehen die Landesbehörden baulichen Veränderungen von Straßen zur Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten häufig negativ gegenüber und verweisen die Städte und Gemeinden auf deren Möglichkeit zur Geschwindig-

keitsmessung in eigener Zuständigkeit.
Erfolgversprechend sind nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörden letztlich nur strikte Geschwindigkeitskontrollen mit ent-

sprechender Ahndung der Verstöße.

Die Gemeinde Schwalbach hat auf Beschluss des Gemeinderates das Geschwindigkeitsmessgerät LEICA XV 2 sowie die dazugehörige Computersoftware angeschafft. Zwei Gemeindebedienstete wurden in speziellen Lehrgängen ausgebildet und zu Hilfspolizeibeamten bestellt.